

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.10-6519/2022 vom 21.11.2022

Der ursprüngliche Übergabsvertrag beinhaltete die Verpflichtung des Übernehmers, die sorgfältige Pflege und Betreuung im Krankheitsfall und bei Altersgebrechen der Übergeber zu übernehmen bzw für diese zu bezahlen, wenn der Übernehmer diese Verpflichtung nicht selbst erfüllen können sollte. In einem Nachtrag zum Übergabsvertrag wurde diese Verpflichtung nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit und nach Antragstellung auf Kostenübernahme der 24-Stunden-Betreuung für null und nichtig erklärt. Dieser Nachtrag ist als rechtsmissbräuchlich zu deuten, da er offenbar das Ziel hatte, den Sozialhilfeträger zu schädigen bzw seine Leistungspflicht herbeizuführen. Dies ist nach der Judikatur als sittenwidrig und nichtig zu beurteilen. An dieser rechtlichen Beurteilung ist auch aus dem Blickwinkel des vom Bundesverfassungsgesetzgeber per 1. Jänner 2018 abgeschafften Vermögensregresses nichts zu beanstanden, da ja hier die öffentliche Hand nicht zur Finanzierung der Pflege auf das Vermögen eines zu Pflegenden zugreift, sondern auf eine mittels Vertrag zugesicherte (und auch tatsächlich geleistete) regelmäßige finanzielle Leistung, die die Pflegekosten abdeckt.

LVwG 47.5-6641/2022 vom 21.11.2022

Gemäß § 7 Abs 1 SUG Stmk 2021 (StSUG) hängt die Höhe der Leistung der Sozialunterstützung bei arbeitsfähigen Bezugsberechtigten vom Einsatz ihrer Arbeitskraft ab. Gemäß § 7 Abs 2 Z 2 StSUG besteht eine Ausnahme für den Einsatz der Arbeitskraft unter anderem für Personen, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben und keiner Beschäftigung

nachgehen können, weil keine geeignete und zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Das StSUG sieht weder in Betreuungspflichten von Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, noch in einer bestehenden Schwangerschaft (im Zeitraum vor dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot) einen berücksichtigungswürdigen Grund für eine Hinderung am Einsatz der Arbeitskraft. In einem solchen Fall hat die Beschwerdeführerin ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt, wodurch die Kürzung ihres Höchstsatzes zu Recht erfolgt ist.

LVwG 47.10-6067/2022 vom 05.07.2022

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß dem klaren gesetzlichen Wortlaut in den Begriffsbestimmungen des § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG) stationäre Einrichtungen. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht, ob ein Selbstbehalt in der stationären Unterbringung zu leisten ist oder nicht. Aus § 3 Abs 3 Z 5 StSUG ergibt sich, dass Personen, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und somit in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, nicht bezugsberechtigt sind.

LVwG 47.36-7127/2022 vom 15.11.2022

Ist eine schriftliche Erledigung nach objektiven Gesichtspunkten einem Sozialhilfeverband zuzurechnen, so kann diese nicht als Bescheid qualifiziert werden, da dem Sozialhilfeverband diesbezüglich keine Hoheitsgewalt eingeräumt wurde.

LVwG 47.35-6342/2022 vom 26.01.2023

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Normierung eines Grenzbetrages oder Schwellenwertes, ab welchem von Hilfsbedürftigkeit gemäß SHG Stmk 1998 (StSHG) auszugehen ist, ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die auch das Landesverwaltungsgericht in seine ständige Judikatur übernommen hat, heranzuziehen, wonach im Falle der Unterbringung in einem Pflegeheim, durch die die persönlichen Bedürfnisse zum Großteil gedeckt sind, zur Deckung der sonstigen persönlichen Verhältnisse in der Regel ein Betrag ausreicht, der im Sozialhilfegesetz

als Taschengeld für Personen ohne Einkommen vorgesehen ist. Dies umfasst gemäß § 13 Abs 3 StSHG einen Betrag in Höhe von € 135,10.

LVwG 47.10-6615/2022 vom 04.11.2022

Rechtssatz 1:

Die belangte Behörde hat die Verlegung des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in einen anderen Bezirk der Steiermark als einen Umstand qualifiziert, der – bedingt durch eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde im Sinn des § 26 Abs 2 SUG Stmk 2021 (StSUG) – eine Einstellung des Leistungsbezuges nach sich zieht. Dieser Rechtsmeinung ist entgegenzuhalten, dass gemäß § 16 Abs 9 erster Satz StSUG Leistungen der Sozialunterstützung dann einzustellen sind, wenn eine Voraussetzung für die Gewährung wegfällt. Voraussetzungen für die Gewährung sind zum einen der Hauptwohnsitz in der Steiermark (siehe persönliche Voraussetzungen § 3 StSUG) und zum anderen die Unterstützungsbedürftigkeit (siehe sachliche Voraussetzungen § 4 StSUG). Sowohl der Hauptwohnsitz in der Steiermark als auch die Unterstützungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin waren nach der Verlegung des Wohnsitzes weiterhin gegeben.

Rechtssatz 2:

Durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Steiermark fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung nicht zwingend grundsätzlich weg. Es ändert sich durch einen solchen Wohnsitzwechsel in der Folge die örtliche Zuständigkeit der Behörde für eine zukünftige Gewährung einer Leistung gemäß § 26 SUG Stmk 2021 (StSUG). Ein Anspruch auf bereits mit rechtskräftigem Bescheid zuerkannte Leistungen kann bei einem weiteren Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nicht schon allein durch eine Hauptwohnsitzänderung innerhalb des Landesgebietes wegfallen, sondern sind die gegebenenfalls geänderten Wohnverhältnisse gemäß § 16 Abs 9 zweiter Satz StSUG anzupassen bzw. ein daraus entstandener zu Unrecht in Anspruch genommener Leistungsanteil gemäß § 17 Abs 2 StSUG rückzuerstatten.

LVwG 47.10-6296/2022 vom 21.11.2022

Aus § 17 Abs 1 Z 1 SUG Stmk 2021 (StSUG) ergibt sich, dass für Bezugsberechtigte eine Anzeigepflicht über jede ihnen bekannte Änderung der für die Gewährung der Sozialunterstützung maßgeblichen Umstände besteht, wobei diese Umstände der Behörde unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, anzuzeigen sind. Liegt keine Verletzung dieser Anzeigepflicht vor und war die Behörde offensichtlich nicht mehr in der Lage, aufgrund der Meldung - trotz deren Rechtzeitigkeit - zu reagieren und ist es daher zu einer neuerlichen Auszahlung der Leistung gekommen, ist in einem solchen Fall gemäß § 17 Abs 2 StSUG - trotz rechtzeitiger Bekanntgabe der Änderung - die Leistung, wenn sie von der Behörde nicht mehr herabgesetzt oder eingestellt werden kann, vom Bezugsberechtigten rückzuerstatten.

LVwG 47.5-402/2023 vom 23.02.2023

Mit der Bestimmung des § 13 Abs 2 SHG Stmk 1998 (StSHG) hat der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass eine Übernahme der Restkosten bei der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen nur für jene Institutionen erfolgen kann, die über eine entsprechende Anerkennung gemäß § 13a StSHG verfügen. Wenn Pflegeplätze zwar über eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (StPHG 2003), jedoch nicht über eine Anerkennung im Sinne des § 13a SHG verfügen, sind die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme grundsätzlich nicht gegeben.

LVwG 70.31-7077/2022 vom 03.03.2023

„Frühförderung“ iSd § 7 Abs 1 Z 1 Stmk BehindertenG 2004 (StBHG) ist der Oberbegriff für ein Angebot speziell für Kinder in den ersten Lebensjahren und deren Familien, das sowohl medizinische als auch psychologische und pädagogische Aspekte umfasst. Sie befasst sich einerseits mit Familienbegleitung, andererseits mit der umfassenden Förderung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern. Besonders wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit

verschiedener Fachleute aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialarbeit, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie sowie heilpädagogischer Frühförderung unter starker Einbeziehung der Eltern. Durch Tageseltern wird eine qualifizierte Kinderbetreuung geleistet, eine Frühförderung iSd 7 Abs 1 Z 1 StBHG findet nicht statt.

LVwG 70.36-6699/2022 vom 07.09.2022

Bei der Hilfeleistung „Hilfe zum Wohnen“ durch mobile Wohnbetreuung gemäß § 3 Z 10 und § 21 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) iVm BehindertenG Leistungs- EntgeltV Stmk 2015 (LEVO-StBHG 2015) Anlage 1 III. D. handelt es sich um eine pädagogisch ausgerichtete Leistung zum Erwerb grundlegender lebenspraktischer Kompetenzen für eine selbstständige Lebensführung und nicht um eine Pflege- oder Betreuungsleistung.

LVwG 70.35-8104/2022 vom 22.12.2023

§ 6 Abs 4 Stmk BehindertenG 2004 (StBHG) legt für Körperersatzstücke und Hilfsmittel eine absolute Höchstgrenze mit dem 40-fachen des Richtsatzes gemäß § 10 Abs 1 Z 1 lit a StBHG iVm der zum StBHG ergangenen Richtsatzverordnung (StBHG-RSVO) fest. Da es sich um einen absoluten Grenzwert handelt, ist dessen Überschreitung selbst bei Vorliegen eines Härtefalles gemäß § 6 Abs 5 StBHG nicht zulässig.